



# RÜCKMELDUNG VITA GENERALVERSAMMLUNG 27.09.2023

Keine zwingende Rückmeldung, optional bis Freitag, 22.09.2023 einreichen (Kontaktdaten siehe unten)

Name:

Mitgliedsnummer:

Anschrift:

Ich nehme voraussichtlich persönlich an der Generalversammlung am 27.09.2023 teil:

Ja  Nein (ohne Stimmrechtsvollmacht)

Nein mit nachfolgender **STIMMRECHTSVOLLMACHT**

Hiermit bevollmächtige ich nachfolgend benanntes Genossenschaftsmitglied Herrn/Frau

Vorname, Name

Mitgliedsnummer<sup>1</sup>:

Ggf. Anschrift

mich in der Generalversammlung der VITA Bürger-Energie eG am Freitag, 22.09.2023 im Kurhaus in Titisee zu vertreten und mein Stimmrecht auszuüben.<sup>2</sup>

Im Rahmen der Stimmrechtsvollmacht bitte ich, **folgende Weisungen** zu beachten:

-----  
-----  
-----  
-----  
-----

Ohne besondere Weisungen.

-----  
**Ort**

**Datum**

**Unterschrift**

<sup>1</sup> Mitgliedsnummer der/des Bevollmächtigten, soweit bekannt (ansonsten bitte zwingend Anschrift)

<sup>2</sup> Für die **rechtzeitige Prüfung der vervollständigten und unterschriebenen Vollmachten** (siehe unten Auszug aus der Satzung, § 26) im Vorfeld der Versammlung bitten wir um **Einreichung** per Post an VITA Bürger-Energie e. G., Schottenbühlstr. 18, 79822 Titisee-Neustadt oder per Scan und E-Mail an [kontakt@die-vita.de](mailto:kontakt@die-vita.de) bis **Freitag 22.09.2023**

## C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

### § 26 Ausübung der Mitgliedsrechte

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter aus.

(4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 Genossenschaftsgesetz). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7 der Satzung) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5 der Satzung), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten. Können nicht bevollmächtigt werden.

(5) **Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.**

(6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor Beschlussfassung zu hören.

**Vita Geschäftsstelle, Schottenbühlstr. 18 c/o W. Bach, 79822 Titisee-Neustadt**

07651 173 92 83 (ggf. Anrufbeantworter) / Fax: 07651 175 99 98 / [kontakt@die-vita.de](mailto:kontakt@die-vita.de)